



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg · Postfach 10 57 60 · 69047 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: 9 /2005

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
5037

Abteilung/Sachbearbeiter(in)
5.1 Frau Hasenbein

Telefon-Durchwahl
(0 62 21) 54 - 2244

Datum
09.05.2005

Betr.: Erklärung gemäß § 8 Landesneben tätigkeitsverordnung (LNTVO) über ausgeübte
Nebentätigkeiten im Jahre 2004

Anl.: Erklärungsbogen
Auszug aus der LNTVO und dem Landesbeamtengesetz (LBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8 LNTVO haben alle Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) jährlich eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten vorzulegen. Wenn Einkünfte aus Nebentätigkeiten im öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienst zugeflossen sind, bitte Spalte 8-10 ausfüllen. Anzugeben sind alle ausgeübten Nebentätigkeiten, auch wenn eine Anzeige nicht erfolgt bzw. eine Genehmigung nicht beantragt worden ist.

Sollten Sie im Jahre 2004 eine Nebentätigkeit ausgeübt haben, werden Sie gebeten, den beigefügten Erklärungsbogen auszufüllen und bis zum 31.07.2005 an das Dezernat 5 zurückzusenden.

Wenn Sie keine Nebentätigkeiten ausgeübt haben, ist die Rückgabe nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marina Frost
Kanzlerin

Name, Vorname

Amts-/Dienstbezeichnung

Dienststelle

An die

ZUV - Dezernat 5

Erklärung und Abrechnung über genehmigungs- und anzeigepflichtige
Nebentätigkeiten (§ 8 LNTVO) für das Jahr

Erklärungsteil: Von allen Bediensteten auszufüllen, die eine Nebentätigkeit ausüben							Abrechnungsteil: Nur von Bediensteten auszufüllen, die eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd.Nr.	Bezeichnung der Nebentätigkeit und des Auftraggebers	a) Anzeige am b) Genehmigung erteilt am	Zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit	Dauer der Nebentätigkeit von - bis	Inanspruchnahmegenehmigung für a) Personal b) Material c) Einrichtungen	Vergütung	Tage- und Übernachtungsgelder	Absetzungen: a) Fahrtkosten und sonstige Aufwend. b) entrichtete Nutzungsentgelte	Von den Beträgen in Spalte 7 und 8 wurden bereits abgeliefert a) Betrag b) Datum c) Empfänger

Ich versichere pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben
Ort, Datum, Unterschrift

Auszug aus der Landesnebtätigkeitsverordnung (LNTVO) in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 57), zuletzt geändert vom 08. November 1999 (GBl. S. 437)

§ 3 Vergütung

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.
- (2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
 1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder einschließlich eines Mehrbetrags nach § 10 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes,
 2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird,
 3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5 Gewährung und Ablieferung von Vergütungen

- (3) Vergütungen für
 1. im öffentlichen oder diesem gleichstehenden Dienst ausgeübte oder
 2. auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene oder
 3. dem Beamten mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeiten sind von dem Beamten insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als die Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei

Beamten der Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	3681,30
A 9 bis A 12	4294,85
A 13 bis A 16, B 1, AH 1, C 1 bis C 3	4908,40
B 2 bis B 5, C 4	5521,45
B 6 bis höher	6135,50

übersteigen. Maßgebend für das ganze Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Laufe eines Kalenderjahres erreicht.

- (3a) Von den Vergütungen sind bei der Ermittlung des nach Absatz 3 Satz 1 abzuliefernden Betrags die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich) und für sonstige Hilfsleistungen und selbst beschafftes Material abzusetzen; dies gilt nicht, soweit für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz geleistet wurde.

§ 6 Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht

§ 5 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr- und Vortragstätigkeiten,
2. Prüfungstätigkeiten,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbare Tätigkeiten mit Mitteln des Film s und Fernsehens,
5. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen,
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
7. Tätigkeiten als Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts,
8. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
9. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,
10. Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten oder die nur nebenbei verwendet werden, sowie von Ehrenbeamten.

§ 8 Jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten

Der Beamte hat jeweils bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres seinem Dienstvorgesetzten oder, sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde eine Aufstellung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. eine Erklärung über die von dem Beamten im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten, die Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung enthält;
2. die Mitteilung von bis zur Abgabe der Aufstellung eingetretenen Änderungen von Angaben bei der Anzeige nach § 84 Abs. 2 LBG
3. eine Abrechnung über die dem Beamten zugeflossenen Vergütungen aus ablieferungspflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 3, wenn die Vergütungen hierfür insgesamt 1227 Euro im Jahr übersteigen und keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 besteht. Aus begründetem Anlass kann der Dienstvorgesetzte über die Vergütung Nachweise verlangen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte zu der Abrechnung verpflichtet.

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2000 (GBl. S. 364)

§ 84 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Nicht genehmigungspflichtig ist
 1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 83 Abs. 1 Satz 2 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
 4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
 5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.
- (2) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5 hat der Beamte, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie der voraussichtlichen Höhe der Vergütung schriftlich anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im Sinne des Satzes 1 genügt eine mindestens einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Eine Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die dort genannten Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben. Im übrigen kann der Dienstvorgesetzte aus begründeten Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und bei entgeltlichen Nebentätigkeiten auch über die Vergütung, schriftlich Auskunft erteilt und die erforderlichen Nachweise führt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.